OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851150/8/BZ

Datum:
Linz, 24. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag des C H, S, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe um einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe um einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen bzw. zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Jänner 2019 wurde der Antrag des C H (im Folgenden: Antragsteller) auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 45 Abs. 4 RAO iVm § 17 Abs. 6 GO-OÖRAK als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte der Antragsteller Beschwerde, datiert mit 6. Februar 2019, ein.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. September 2019, GZ: LVwG-851150/6/BZ, wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wurde nicht erhoben.

I.4. Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2020 reichte der Antragsteller bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich ein und beantragte dass die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens VH16/0399 bewilligen möge und einen neuen Verfahrenshelfer für das allfällige Nichtigkeitsverfahren am Obersten Gerichtshof bestellen möge (Umbestellung).

I.5. Mit E-Mail vom 17. Juni 2020 übermittelte der Antragsteller den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ihm zur Vertretung seiner Interessen im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich, wobei der Bescheid noch nicht zugestellt worden sei, die Verfahrenshilfe bewilligen möge.

I.6. Der unter I.1. bis I.5. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und ist unstrittig. Insbesondere ergibt sich daraus eindeutig, dass der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer beantragt hat.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

II.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten:

„§ 1 VwGVG
Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

§ 8a Abs. 1 VwGVG
Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.“

II.2. Vom Antragsteller wurde die Gewährung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens bei der belangten Behörde beantragt. Das VwGVG regelt nach § 1 leg. cit. das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Die Bestimmung des § 8a VwGVG regelt somit die Gewährung von Verfahrenshilfe ausschließlich für Verfahren bei den Verwaltungsgerichten. Den von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer anzuwendenden Bestimmungen ist eine vergleichbare Bestimmung bezüglich der Gewährung von Verfahrenshilfe fremd. Im verwaltungsbehördlichen Verfahren hat der Gesetzgeber eine Verfahrenshilfe nicht vorgesehen. Für das Verfahren vor der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ist somit die Beigabe einer Verfahrenshilfe nicht vorgesehen.

Im Ergebnis war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe daher als unzulässig zurückzuweisen, da diese im Verfahren vor der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nicht vorgesehen ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner